

STATUTEN DES WAT Sport OTTAKRING

Beschlossen bei der Ordentlichen Hauptversammlung am 19.3.2004

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "Wiener Arbeiter Turn- und Sportverein Ottakring", kurz WAT Sport OTTAKRING, und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereines

Der Zweck des Vereines ist ein gemeinnütziger, nicht auf Gewinn ausgerichteter und fördert die Ausbildung des Körpers und des Geistes seiner Mitglieder.

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a) die Pflege des Körpersports
- b) Veranstaltung von sportlichen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- c) Abhaltung von Kursen, Vorträgen und Versammlungen zum Zwecke des Körpersports
- d) gesellige Veranstaltungen
- e) Anlegen einer Bibliothek und Herausgabe von Druckschriften
- f) Errichtung, Betrieb und Ausgestaltung von Sportanlagen
- g) Verbindung mit Vereinen derselben Tendenz

§ 3 Mittel

Die für die Erreichung des Vereinszwecks in Aussicht genommenen Mittel sind:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Einnahmen wie Erträge aus sportlichen Veranstaltungen, Spenden, Vermächtnisse und Geschenke
- c) Subventionen und Zuwendungen
- d) Einnahmen aus Vermögensverwaltung

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft gliedert sich in

- a) ordentliche Mitglieder, das sind solche, die am Vereinsleben teilnehmen
- b) unterstützende Mitglieder, das sind solche, die den Verein durch Zuwendungen gleich welcher Art unterstützen
- c) Ehrenmitglieder, das sind solche, die von der Hauptversammlung dazu ernannt wurden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme erfolgt durch die Einzahlung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages, der vom Vorstand jährlich festzulegen ist. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds wird rechtskräftig, wenn sie nicht binnen 4 Wochen nach erfolgter Einzahlung vom Vorstand zurückgewiesen wird.

Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen. In diesem Fall ist ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag zu refundieren.

Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht spätestens eine Woche vor Ablauf durch schriftliche Anzeige (Brief, Fax oder E-Mail) gekündigt wird.

Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes in den ersten fünf Monaten eines Kalenderjahres, ist das Mitgliedsjahr mit dem Kalenderjahr ident. Erfolgt die Aufnahme eines Mitglieds in den restlichen Monaten eines Kalenderjahres, ist das Mitgliedsjahr mit dem der Aufnahme folgenden Schuljahr ident.

§ 6 Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt ausschließlich durch schriftliche Anzeige (Brief, Fax oder E-Mail).

Der Mitgliedsbeitrag ist bis zu dem Semester zu entrichten, in dem der Austritt erfolgt.

Durch den Austritt erlischt jeglicher Anspruch an den Verein, eine Rückzahlung geleisteter Mitgliedsbeiträge kann nicht erfolgen.

§ 7 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei Vorliegen folgender Gründe vom Vorstand beschlossen werden:

- a) grobes Vergehen gegen die Statuten
- b) grobe Verstöße gegen Anordnungen bzw. Beschlüsse der Vereinsleitung
- c) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereines
- d) Maßnahmen und Handlungen, die zu schweren Schädigungen des Vereins führen

In allen Fällen steht dem Ausgeschlossenen die Berufung an die Hauptversammlung zu, gegen deren Beschluß ist keine Berufung möglich.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht auf Teilnahme am Übungsbetrieb, am Vereinsleben und an Veranstaltungen des Vereines.

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch Beitritt zur Beachtung der Statuten und der Beschlüsse der Vereinsleitung sowie zur Bezahlung des jeweils gültigen Mitgliedsbeitrages samt allfälliger Spartenbeiträge oder sonstiger vom Vorstand festgesetzter Gebühren.

Der Vorstand hat das Recht, auf Antrag einzelnen Mitgliedern Beiträge oder Gebühren ganz oder teilweise zu erlassen.

Für die reibungslose Abhaltung des Vereinsbetriebes ist die jeweils gültige Platzordnung einzuhalten, insbesondere sind Weisungen der Funktionäre und Organe des Vereins zu befolgen.

Alle Anlagen und Einrichtungen des Vereines inkl. des zur Verfügung stehenden Inventars sind schonend zu behandeln.

Alle Mitglieder haben in der Sparte, in der sie ihren Mitgliedsbeitrag entrichten, gleiches Stimmrecht und sind berechtigt, Anträge zu stellen.

Für die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts ist das Erreichen des 18. Lebensjahres erforderlich. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur möglich, wenn das Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag für das zum Zeitpunkt der Hauptversammlung laufende Mitgliedsjahr bezahlt hat.

§ 9 Gliederung des Vereines

Der Verein gliedert sich in Turn-, Spiel-, Sport- und sonstige Sparten.

Die Aufnahme neuer Sparten bzw. die Auflösung bestehender Sparten erfolgt durch Vorstandsbeschluß.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

a) Die Hauptversammlung

Diese findet alle 4 Jahre statt und ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002.

Sie ist vom Vorstand einzuberufen

- a) durch Beschluß
- b) wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies verlangen
- d) wenn die Rechnungsprüfer dies verlangen

Ihre Einberufung hat die Tagesordnung zu enthalten und ist mindestens 4 Wochen vorher in geeigneter Form (Aushang, Information durch die Spartenleiter) bekanntzugeben.

Sitz und Stimmrecht haben Ehrenmitglieder und ordentliche Mitglieder.

Für die Ausübung des aktiven und passiven Stimmrechtes ist ein Alter von mindestens 18 Jahren erforderlich.

Aufgaben der Hauptversammlung

- a) Feststellung der Stimmberechtigungen und der Beschlussfähigkeit
- b) Beschlussfassung über die Berichte des Präsidiums, der Sparten und der Rechnungsprüfer

- c) Beschlussfassung über spätestens 2 Wochen vor der Versammlung eingereichte Anträge
- d) Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- f) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Allfälliges

Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Präsident bzw. der Obmann, bei Verhinderung der Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, übernimmt das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes den Vorsitz.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist eine geringere Zahl Mitglieder anwesend, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche in jedem Falle beschlußfähig ist.

Für Statutenänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Anträge zur Tagesordnung bzw. zur Geschäftsordnung können auch auf der Versammlung eingebracht werden und müssen zur Abstimmung kommen.

Alle anderen Anträge müssen bis spätestens 2 Wochen vor der Hauptversammlung beim Vorstand einlangen, es zählt das Datum des Poststempels.

Rechtzeitig eingelangte Anträge müssen zur Abstimmung gelangen.

Anträge, die erst bei der Hauptversammlung gestellt werden, gelangen zur Abstimmung, wenn sie schriftlich vorgelegt werden und die Unterschrift von mindestens 25 % der anwesenden Mitglieder tragen.

Alle Mitglieder sind berechtigt, Wahlvorschläge für die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer einzubringen. Alle eingebrachten Wahlvorschläge müssen spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung einlangen, um zur Abstimmung gebracht zu werden. Wenn eine Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt, ist eine geheime Wahl abzuhalten.

Für den Wahlvorgang bestimmen die anwesenden Mitglieder einen geeigneten Sprecher, der die Wahlvorschläge zur Abstimmung bringt. Dieser übergibt nach erfolgter Wahl den Vorsitz an den Präsidenten bzw. Obmann.

Anträge auf Statutenänderung oder Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Hauptversammlung als eigener Tagesordnungspunkt bekannt gemacht werden.

b) Der Vorstand

Der Vorstand ist das Leistungsorgan des Vereines gem. § 5 VerG. 2002. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Obmann und dessen Stellvertreter, dem Finanzreferenten und Schriftführer und deren Stellvertretern, den Leitern der einzelnen Sparten, sowie dem Sekretär und den Rechnungsprüfern die an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Hauptversammlung einzuholen ist.

Darüber hinaus können weitere Personen zu den Sitzungen kooptiert werden.

Scheiden Präsident, Obmann und dessen Vertreter aus dem Vorstand aus, so betraut dieser ein Mitglied aus seiner Mitte mit der Führung der Geschäfte bis zur nächsten Hauptversammlung.

Der Vorstand ist der Hauptversammlung für die Führung der Geschäfte und der Gebarung verantwortlich, er gibt sich seine Geschäftsordnung selbst und entscheidet in allen nicht der Hauptversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten

Aufgaben des Vorstandes

- a) Führung des laufenden Betriebes
- b) Errichten eines geeigneten Rechnungswesens und Vermögensverzeichnisses
- c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern
- d) Beschlußfassung über Mitgliedsbeiträge und allfällige Sonderbeiträge

- e) Beschluß über Verträge, Veranstaltungen und Tätigkeiten aller Art
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Information der Mitglieder über Vereinstätigkeit, Gebarung und Rechnungsabschluss
- h) Einberufung der Hauptversammlung

Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes

Der Präsident und der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, vertreten den Verein nach innen und außen. Sie überwachen die Aktivitäten und die Gebarung des Vereines. Alle im Namen des Vereines abzuschließenden Verträge und alle wichtigen Schriftstücke sind vom Obmann sowie mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Zeichnungsberechtigung auf Konten des Vereines kann auch auf andere Personen übertragen werden, die dem Vorstand dafür verantwortlich sind.

Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder mind. 7 Tage vorher eingeladen wurden. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Die Leiter der einzelnen Sparten tragen Sorge für den Übungsbetrieb in ihrem Bereich. Insbesondere sind sie auch zuständig für die notwendigen Kontakte zu den einzelnen Dach- und Fachverbänden. Aktivitäten der Sparten, welche mit Verpflichtungen gleich welcher Art für den Verein verbunden sind, bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Hauptversammlung hat zumindest zwei Rechnungsprüfer zu bestellen. Sie haben die Gebarung und die Geschäfte des Vereines, Sekretariat und Sparten, im Sinne des § 20 VerG. laufend zu überprüfen und darüber dem Vorstand und der Hauptversammlung zu berichten. Sie nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Prüfung hat spätestens 4 Monate nach Erstellung der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu erfolgen.

Die Rechnungsprüfer können vom Vorstand bei Vorliegen schwerwiegender Verstöße gegen dessen Sorgfaltspflicht die Einberufung einer Hauptversammlung verlangen, sie können diese auch selbst einberufen.

§ 11 Schiedsgericht

Bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern unter sich oder mit dem Vorstand kann ein Schiedsgericht einberufen werden. Dieses setzt sich aus je zwei Vertretern der Streitparteien zusammen, die eine weitere Person als Vorsitzenden wählen. Das Schiedsgericht entscheidet mit absoluter Mehrheit. Eine Berufung bzw. Übertragung an die nächste Hauptversammlung ist möglich. Gegen deren Beschluß ist keine Berufung möglich.

Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ des Vereines, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeiten ist, angehören, mit Ausnahme der Hauptversammlung.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung erfolgen, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und mindestens 4/5 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung stimmen.

Im Falle einer Auflösung fällt das verbleibende Vereinsvermögen einer sozialdemokratisch orientierten gemeinnützigen Organisation zur ausschließlich gemeinnützigen Verwendung im Sinne der §§ 34 ff. BAO, vorzugsweise für sportliche Zwecke zu.